

Niederschrift

über die 13. öffentliche Sitzung der am 9. März 2014 gewählten **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Oberndorf, welche am Mittwoch, dem **6. April 2016**, um 19.00 Uhr im Krankenhaus Oberndorf stattgefunden hat.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Fragestunde für die Gemeindebürger
2. Beschlussfassung der Niederschrift vom 17. Februar 2016
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Gastag (Oichtner)“
5. Dienstbarkeitsverträge Salzburg AG
6. Sanierung Gemeindewohnungen Uferstraße und Watzmannstraße
7. Aufträge, Anschaffungen
8. Subventionen
- 9. Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion (nachträglich aufgenommen)**
10. Allfälliges

Anwesende:

Bürgermeister Peter Schröder
2. Vizebürgermeister Otto Feichtner
Stadträtin Waltraud Lafenthaler
Stadtrat Dietmar Innerkofler
Stadtrat Wolfgang Stranzinger
GV Dr. Andreas Weiß
GV Ing. Josef Eder
GV Stefan Jäger
GV Johannes Zrust
1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer
Stadtrat Mag.(FH) Hannes Danner
Stadträtin Caroline Glier
GV Peter Illinger
GV Arno Wenzl
GV Tobias Pürcher
Stadtrat Ing. Johann Schweiberer BEd
GV Christoph Thür
GV Josef Hagmüller
GV Maria Petzlberger
GV Markus Strobl
GV Peter Hauser

Entschuldigt abwesend:

GV Wolfgang Oberer
GV Ing. Florian Moser BSc
GV Anna Schick
GV Markus Doppler

Weiters anwesend:

Dr. Gerhard Schäffer, Amtsleiter

Schriftführerin: Gabriele Niederstrasser

Es waren 2 Zuhörer anwesend.

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit; Fragestunde für die Gemeindebürger

Bürgermeister Schröder begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr. Er stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit von 21 Gemeindevertretungsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist. Die Tagesordnung wurde zeitgerecht und ordnungsgemäß zusammen mit der Einberufung zur Sitzung zugestellt. Es bestehen dagegen keine Einwände.

Seitens der ÖVP-Fraktion liegt ein Dringlichkeitsantrag gem. § 25 (8) Sbg. GdO 1994 auf Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes in die heutige Sitzung vor, der wie folgt lautet:

*„Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf möge beschließen:
Dass der bestehende Pachtvertrag zwischen dem Grundeigentümer Franz Wolf und der Stadtgemeinde Oberndorf über die Grundstücke Parzelle Nr. 582/1 und 621/1 jeweils GB 56410 Oberndorf dahingehend überprüft wird, ob das Sportstättenchutzgesetz für diesen Pachtvertrag wirksam ist.*

Begründung:

Es ist notwendig, dass die Rechte aus diesem Vertrag einwandfrei festgestellt werden, damit in den angedachten zukünftigen Verhandlungen mit dem Eigentümer über ein Kaufangebot durch die Stadtgemeinde Oberndorf alle rechtlichen Grundlagen vorhanden sind.

Oberndorf, am 6. 4. 2016

Untertfertigte: Sabine Mayrhofer, Arno Wenzl, Illinger Peter“

1. Vizebgm. Mayrhofer erläutert den Grund für diesen Antrag wie folgt: Es hat zahlreiche Besprechungen zum Thema „wie geht es mit dem Sportplatz weiter“ gegeben. Wir möchten versuchen, Franz Wolf ein Kaufangebot zu stellen. Um es jedoch stellen zu können, wäre es wichtig, alle Pflichten und Rechte aus dem Vertrag zu kennen. Es gibt ein Sportstättenchutzgesetz (wenn eine Fläche für Sportstätten zur Verfügung gestellt ist, ist eine Aufkündigung schwierig). Für unsere Fraktion ist der derzeitige Stand nicht ganz klar, daher der Wunsch einer Überprüfung vor Anbotsstellung.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, über die Aufnahme des vorstehenden Dringlichkeitsantrages in die heutige Tagesordnung als TOP 9. abzustimmen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Die nachträgliche Aufnahme des Antrages als TOP 9. wird einstimmig beschlossen. „Allfälliges“ wird dadurch zu TOP 10.

Da es seitens der anwesenden Zuhörer keine Fragen zur Tagesordnung gibt, entfällt die Bürgerfragestunde.

2. Beschlussfassung der Niederschrift vom 17. Februar 2016

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das Protokoll der Gemeindevertretungssitzung vom 17. Februar 2016 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

3. Berichte des Bürgermeisters

Keine!

4. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Gastag (Oichtner)“

Folgender Amtsbericht des Bauamtes liegt vor:

„Teilabänderung; vereinfachtes Verfahren; GN 138 und 139/1KG Oberndorf
In der Gemeindevertretungssitzung vom 16.09.2015 wurde die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes (TAÄ) für diesen Bereich bereits einmal beschlossen. Anschließend wurde die TAÄ beim Amt der Salzburger Landesregierung (AdSLR) zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung eingereicht. Mit Schreiben vom 11.11.2015 wurde der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Begründet wurde dies damit, dass wegen Gefährdung durch Steinschlag die oberhalb der Widmungsfläche befindliche Felsnase vor Erteilung der Genehmigung beseitigt werden müsse. Aufgrund der Lage der gegenständlichen Felsnase außerhalb der Widmungsfläche komme eine Berücksichtigung dieser Voraussetzung im Rahmen der nachgeordneten Verfahren (Bauplatzerklärung, Baubewilligung) nicht in Betracht. Dem Grundeigentümer wurde diese Beurteilung des AdSLR mit Schreiben vom 09.12.2015 zu Kenntnis gebracht. Dieser hat die Entfernung der Felsnase zugesagt. Am 13.01.2016 fand dazu ein Lokalaugenschein mit dem Landesgeologen statt, um den Umfang der Abtragsmaßnahmen einvernehmlich festzulegen. Die Felsnase wurde anschließend entfernt. Mit Schreiben vom 09.03.2016 liegt eine positive Beurteilung durch den Landesgeologen vor.

Des weiteren wurde in den Entwurf eine Planfreistellung mit aufgenommen, da für die städtebauliche Ordnung ein Bebauungsplan aufgrund der geringen Größe der Baufläche nicht erforderlich ist. Die Bebauungsgrundlagen werden nachfolgend in der Bauplatzerklärung festgelegt (GFZ max. 0,70; ZOG2).

Es war daher insgesamt der Entwurf neu aufzulegen.

Verfahrensschritte:

Auflage des Entwurfes per Kundmachung:	03.03.2016 bis 01.04.2016
Veröffentlichung der Auflage in der Landeszeitung:	Nicht erforderlich
Entwurf an die Nachbargemeinden und den Regionalverband	08.03.2016
Einwendungen eingegangen:	Keine

Die vorbereitenden Verfahrensschritte wurden ordnungsgemäß durchgeführt.“

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich "Gastag (Oichtner)" in der vorliegenden Form (Planungsbericht vom 01.03.2016) gemäß § 67 Abs. 8 ROG 2009 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

5. Dienstbarkeitsverträge Salzburg AG

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Durch die Salzburg AG wurden der Stadtgemeinde Oberndorf bzw. der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG Dienstbarkeitsverträge für die Trafostation und Erdgasregelanlage und eine Vereinbarung Alte Landstraße, 30 kV Erdkabel Oberndorf Mitte sowie eine Löschungserklärung übermittelt.

Allgemeine Bedingungen aller Verträge:

Die Salzburg AG verpflichtet sich zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes sowie für nachweisbare Flur- und Sachschäden, die anlässlich der Errichtung, Änderung, Vornahme von Reparaturen und Instandsetzungen, Erneuerung, Überprüfung, Umbau sowie des Betriebes und der Wartung der Leitungsanlagen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten. Die Entschädigung ist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung jener Arbeiten fällig, die den Entschädigungsanspruch begründen. Mit der Bezahlung des Entschädigungsbetrages hat der Grundeigentümer gegen die Salzburg AG aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche.

Die Vertragsteile verpflichten sich, die in diesem Vertrag übernommenen Rechte und Pflichten auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger und Nachfolger im Besitz zu überbinden und auch diese zu verpflichten, diese Rechte und Pflichten an allfällige Rechts- und Besitznachfolger zu übertragen.

Alle Kosten und Gebühren, die durch die Errichtung und grundbücherliche Durchführung und spätere Löschung dieses Vertrages entstehen, gehen zu Lasten der Salzburg AG.

Ein gesondertes Entgelt für die Einräumung dieser Dienstbarkeit und für alle mit dem Bestand derselben verbundenen bzw. dadurch hervorgerufenen Wirtschafterschwernisse wird nicht geleistet. Der Wert der Dienstbarkeit wird durch die Vertragsteile einvernehmlich mit € 1,- festgelegt.

Die Gemeinde kann jederzeit eine entsprechende Abänderung der auf den Gemeindestraßen (§ 1 Abs.1 lit. c i.V. mit § 2 Abs. 1 und 2 LStG 1972) errichteten Leitungsanlagen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraßen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten der Abänderung gehen zu Lasten der Salzburg AG; die Gemeinde wird von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn entscheidende Gründe straßenbaulicher oder verkehrstechnischer Art dies zwingend erfordern.

1. Dienstbarkeitsvertrag Oberndorf Bauernbräu – Oberndorf Angerer, LKZ 131 34 und Einschleifung Oberndorf Alte Landstraße, LKZ 131 30 mit der Stadtgemeinde Oberndorf

Die Gemeinde räumt der Salzburg AG bzw. den jeweiligen Eigentümern der gegenständlichen Anlage das Recht ein, und zwar auf

Gst 1206, .370/2, 1207/1 je Straße .. EZ 584 KG 56410 Oberndorf
Gst 1216/1 Straße EZ 584 KG 56410 Oberndorf
Gst 1216/4 Gärten EZ 584 KG 56410 Oberndorf

die bestehenden Hochspannungserdkabel sowie Kabel zur Übertragung von Nachrichten aller Art, laut Situationsplan in den einvernehmlich festgelegten Strecken und Tiefenlagen samt Zubehör zu betreiben und gegebenenfalls mit oberirdisch angebrachten Kabelmarksteinen zu kennzeichnen.

Mit dieser Dienstbarkeit ist das Recht verbunden, die fertiggestellten Leitungsanlagen samt Zubehör gegebenenfalls auch voneinander unabhängig zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern, umzubauen, Aufgrabungen vorzunehmen und das Grundstück jederzeit ungehindert zu betreten, vorübergehend Aushubmaterial zu lagern und soweit notwendig

oder zweckmäßig mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren. Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt die Rechtseinräumung an. Die Gemeinde verpflichtet sich somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Vermarkung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Salzburg AG 14 Tage vor beabsichtigter Grabungsarbeiten im Bereich der Leitungsanlagen zu verständigen. Die Weisungen der Salzburg AG bzw. des gegebenenfalls entsandten kostenlosen Vertreters auf der Baustelle sind zu beachten und einzuhalten. Die Salzburg AG ist berechtigt, jederzeit über das ihr eingeräumte Recht der Dienstbarkeit ohne Einschränkung zu verfügen. Sie ist im Falle des Verzichtes berechtigt und verpflichtet, die von ihr errichteten Anlagen jeder Art zu entfernen und den ursprünglichen Zustand herzustellen bzw. die Anlagen abzuschalten und zu belassen.

Die Gemeinde kann jederzeit eine entsprechende Abänderung der auf den Gemeindestraßen (§ 1 Abs.1 lit. c i.V. mit § 2 Abs. 1 und 2 LStG 1972) errichteten Leitungsanlagen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraßen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten der Abänderung gehen zu Lasten der Salzburg AG; die Gemeinde wird von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn entscheidende Gründe straßenbaulicher oder verkehrstechnischer Art dies zwingend erfordern.

2. Dienstbarkeitsvertrag Transformatorenstation samt 30 kV Hochspannungserdkableinbindung Oberndorf Alte Landstraße, OZ 1243 mit der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG

I.

Der Grundeigentümer räumt der Salzburg AG bzw. den jeweiligen Eigentümern der gegenständlichen Anlage das Recht ein, und zwar auf

Gst 803 Baufl., Gärten **EZ 1682** **GB 56410 Oberndorf**
die bestehende Transformatorenstation Oberndorf Alte Landstraße zu betreiben.

Es wird beiderseits vereinbart, dass die für den baulichen Teil, die Zufahrt und die Umgehung der Station beanspruchte Fläche rund 31,5 m² beträgt. Mit dieser Dienstbarkeit ist das Recht verbunden, die fertiggestellte Station sowie das gegenständliche Grundstück zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung der Station zu betreten und allenfalls zu befahren sowie überhaupt zweckdienliche Arbeiten zu verrichten. Der Grundeigentümer räumt der Salzburg AG des Weiteren das Recht ein, auf dem o. a. Grundstück die bestehenden Hoch- und Niederspannungskabel sowie Nachrichtenkabel aller Art zu betreiben. Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt die Rechtseinräumung an.

Der weitere Zugang und die Zufahrt führt über die dem Grundeigentümer gehörigen

Gst 803 Baufl., Gärten **EZ 1682** **GB 56410 Oberndorf**

Der Grundeigentümer verpflichtet sich somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Hochspannungsanlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte. Die Salzburg AG ist berechtigt, jederzeit über das ihr eingeräumte Recht der Dienstbarkeit ohne Einschränkung zu verfügen. Sie ist im Falle des Verzichtes berechtigt und verpflichtet, die von ihr errichteten Anlagen jeder Art zu entfernen und den ursprünglichen Zustand herzustellen bzw. die Anlagen abzuschalten und zu belassen.

3. Dienstbarkeitsvertrag Erdgas Regelanlage und –leitung samt Nachrichtenkabel Oberndorf –Laufen DN 100PEh 4 bar und DN 100 Eh/PN 1 bar mit der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG

I.

Der Grundeigentümer räumt der Salzburg AG bzw. den jeweiligen Eigentümern der gegenständlichen Anlage das Recht ein, und zwar auf

a) die bestehende Erdgas-Regelanlage auf

Gst 803 Bauf., Gärten EZ 1682 KG 56410 Oberndorf
zu betreiben,

b) die bestehenden Erdgasleitungen samt Zubehör, worunter unter anderem technisch erforderliche Leitungen wie Fernmeldekabel, Erdungsanlagen etc. gehören sowie Kabel zur Übertragung von Nachrichten aller Art, laut Situationsplan an den einvernehmlich festgelegten Stellen und Tiefenlagen auf

Gst 803 Bauf., Gärten EZ 1682 KG 56410 Oberndorf.....
zu betreiben.

Mit dieser Dienstbarkeit ist das Recht verbunden, die fertiggestellten Anlagen, gegebenenfalls auch voneinander unabhängig, zu betreiben, zu überprüfen, instand zu halten, zu erneuern und umzubauen und das Grundstück jederzeit ungehindert zu betreten, im erforderlichen Ausmaß Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern und soweit notwendig oder zweckmäßig, mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren. Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt die Rechtseinräumung an. Der Grundeigentümer verpflichtet sich somit in ordentlicher Bestellung einer Dienstbarkeit, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Erdgas-Regelanlage, der Erdgasleitungen sowie der Nachrichtenkabel im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen zur Folge haben könnte. Der Grundeigentümer verpflichtet sich ferner, innerhalb eines Schutzbereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse ohne Zustimmung der Salzburg AG keinerlei Bauwerke jeglicher Art zu errichten und im Falle beabsichtigter Grabungen und Niveauänderungen im Anlagenbereich die Salzburg AG 14 Tage vorher zu verständigen. Die Weisungen der Salzburg AG bzw. des gegebenenfalls entsandten kostenlosen Vertreters auf der Baustelle sind zu beachten und einzuhalten. Die Salzburg AG ist berechtigt, jederzeit über das ihr eingeräumte Recht der Dienstbarkeit ohne Einschränkung zu verfügen. Sie ist im Falle des Verzichtes berechtigt und verpflichtet, die von ihr errichteten Anlagen jeder Art zu entfernen und den ursprünglichen Zustand herzustellen bzw. die Anlagen abzuschalten und zu belassen.

4. Vereinbarung über Leitungsführung Erdgas Niederdrucknetz Oberndorf Alte Landstraße mit der Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG und der Stadtgemeinde Oberndorf

I.

Der Grundeigentümer räumt der Salzburg AG bzw. den jeweiligen Eigentümern der gegenständlichen Anlage das Recht ein, und zwar auf

Gst 1216/4 Gärten EZ 584 KG 56410 Oberndorf

Gst 803 Bauf., Gärten EZ 1682 GB 56410 Oberndorf

die bestehende Erdgas-Niederdruckleitung in den einvernehmlich festgelegten Strecken und Tiefenlagen samt Zubehör zu betreiben. Mit dieser Vereinbarung ist das Recht verbunden, die fertiggestellte Leitungsanlage samt Zubehör zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, umzubauen und das betroffene Grundstück nach Voranmeldung und bei Gefahr im Verzug jederzeit ungehindert zu betreten. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Leitungsanlage samt Zubehör im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte. Der Grundeigentümer verpflichtet sich ferner, innerhalb eines Schutzbereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse ohne Zustimmung der Salzburg AG keinerlei Bauwerke jeglicher Art zu errichten. Im Falle beabsichtigter Grabungen und Niveauänderungen im Anlagenbereich, verpflichtet sich der Grundeigentümer, die Salzburg AG 14 Tage vorher zu verständigen. Die Weisungen der Salzburg AG bzw. des gegebenenfalls entsandten kostenlosen Vertreters auf der Baustelle sind zu beachten und einzuhalten.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass durch die Gestattung der Leitungsführung das Recht des Grundeigentümers, die betroffene Liegenschaft zu verbauen, nicht eingeschränkt wird. Ist aufgrund einer bewilligten Baumaßnahme die Entfernung oder Änderung der Anlage erforderlich, so wird dies durch die Salzburg AG auf deren Kosten durchgeführt. In diesem Fall wird der Grundeigentümer der Salzburg AG gestatten, auf seiner Liegenschaft zu gleichen

Bedingungen die Leitungsanlage an anderer Stelle unentgeltlich zu situieren.

5. Löschungen von Dienstbarkeiten

Seitens der Salzburg AG wird im Zuge der Einräumung der Dienstbarkeiten eine Löschungserklärung der Dienstbarkeiten von elektrischen Hochspannungsleitungen für folgende Liegenschaften:

EZ 584, C-LNR 1 a (TZ 115/1958) u.a. auf Gst. 1049, 1023/1
EZ 584, C-LNR 4 a (TZ 664/1957) Gst. 781/2
EZ 584, C-LNR 10 a (TZ 705/1970) Gst. 812/8
EZ 584, C-LNR 13 a (TZ 924/1977) Gst. 1049, 1050/2, 1023/1
EZ 584, C-LNR 18 a (TZ 452/1980) Gst. 833/1, 817/1
EZ 584, C-LNR 25 a (TZ 923/1977) Gst. 1049, 1050/2, 1023/1
EZ 584, C-LNR 26 a (TZ 84/1958) Gst. 121/1, 121/17
EZ 584, C-LNR 27 a (TZ 817/1982) Gst. 117/18, 1049, 1023/1
EZ 584, C-LNR 28 a (TZ 287/1984) Gst. 1023/2, 1026/4
EZ 584, C-LNR 43 a (TZ 923/1977) Gst. 95/1
EZ 584, C-LNR 47 a (TZ 1960/1990) Gst. 1048, 1049, 1050/2, 95/1, 1023/1

sowie für die Dienstbarkeit der Erdgasleitung EZ 1682, C-LNR 2 a /TZ 573/1989) Gst. 810/1 abgegeben.“

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Folgendes zu beschließen:

zu 1.: Der Grundeigentümer (Stadtgemeinde Oberndorf) erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass gemäß Punkt I dieses Vertrages die Dienstbarkeit der Duldung, Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung und Erneuerung der Hochspannungserdkabel samt Nachrichtenkabel auf

Gst 1206, .370/2, 1207/1 je Straße .. EZ 584 KG 56410 Oberndorf

Gst 1216/1 Straße EZ 584 KG 56410 Oberndorf

Gst 1216/4 Gärten EZ 584 KG 56410 Oberndorf

als das dienende Gut zugunsten der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation einverleibt wird.

zu 2.: Der Grundeigentümer (Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG) erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass gemäß Punkt I dieses Vertrages die Dienstbarkeit der Duldung, Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung und Erneuerung der Transformatorenstation samt Hochspannungserdkabeleinbindung und Nachrichtenkabel auf

Gst 803 Baufl., Gärten EZ 1682 GB 56410 Oberndorf

sowie des Geh- und Fahrrechtes auf

Gst 803 Baufl., Gärten EZ 1682 GB 56410 Oberndorf

als das dienende Gut zugunsten der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation einverleibt wird.

zu 3.: Der Grundeigentümer (Stadtgemeinde Oberndorf Immobilien KG) erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass gemäß Punkt I dieses Vertrages die Dienstbarkeit der Duldung, Errichtung, des Betriebes, der Erhaltung und Erneuerung der Erdgas-Regelanlage auf

Gst 803 Baufl., Gärten EZ 1682 KG 56410 Oberndorf

der Erdgasleitungen sowie der Nachrichtenkabel auf

Gst 803 Baufl., Gärten EZ 1682 KG 56410 Oberndorf

als das dienende Gut zugunsten der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation einverleibt wird.

zu 4.: Der Grundeigentümer (Stadtgemeinde Oberndorf und Stadtgemeinde Immobilien KG) räumt der Salzburg AG bzw. den jeweiligen Eigentümern der gegenständlichen Anlage das Recht ein, und zwar auf:

Gst 1216/4 Gärten EZ 584 KG 56410 Oberndorf

Gst 803 Bauf., Gärten EZ 1682 GB 56410 Oberndorf

die bestehende Erdgas-Niederdruckleitung in den einvernehmlich festgelegten Strecken und Tiefenlagen samt Zubehör zu betreiben. Mit dieser Vereinbarung ist das Recht verbunden, die fertiggestellte Leitungsanlage samt Zubehör zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, umzubauen und das betroffene Grundstück nach Voranmeldung und bei Gefahr im Verzug, jederzeit ungehindert zu betreten.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

6. Sanierung Gemeindewohnungen Uferstraße und Watzmannstraße

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Aufgrund der Anpassung an den Stand der Technik ist es sinnvoll, die Wohnblöcke Watzmannstraße 3, 5, 7 und Uferstraße 33 entsprechend den von der Genossenschaft „die Salzburg“ übermittelten Kostenschätzungen zu sanieren.

Die Sanierungsmaßnahmen bei der Wohnanlage Watzmannstraße 3, 5, 7 beinhalten die Herstellung der Kellerdecken- und Sockeldämmung sowie die Sanierungsarbeiten des WC Watzmannstraße 3 /Top 8 und die Wohnungsumbauten Watzmannstraße 5 /Top 2, Watzmannstraße 5 / Top 8 und Watzmannstraße 3 / Top 6.

Die Kostenschätzung der Sanierungsarbeiten beläuft sich auf brutto € 165.742,81 und kann mit den Rücklagen des Objektes - Stand 15.03.2016: € 350.536,30 - gedeckt werden.

Die Sanierungsmaßnahmen bei der Wohnanlage Uferstraße 33 beinhalten die Herstellung der Kellerdecken- und die Sockeldämmung sowie die Sanierungsarbeiten der Heizung in den Wohnungen Top 4, 5 und 6.

Die Kostenschätzung der Sanierungsarbeiten beläuft sich auf brutto € 42.838,86 und kann mit den Rücklagen des Objektes - Stand 15.03.2016: € 99.496,33 - gedeckt werden.“

Zur Anfrage von Stadtrat Ing. Schweiberer betreffend Ölfass-Entsorgung wird festgehalten, dass hier größtenteils entsorgt wurde.

Zu seiner Feststellung, dass die Vergabe der Sanierungsmaßnahmen angeblich ohne Ausschreibung erfolgt sein soll, hält Amtsleiter Dr. Schäffer fest, dass die Genossenschaft derzeit Angebote einholt. Diese sollten Ende der Woche vorliegen, damit es zur Vergabe kommen kann. Bei der Aufstellung im Fraktionsordner handelt es sich um Richtpreise.

Bürgermeister: Es ist heute zu beschließen, dass das beste Angebot beauftragt werden kann.

1. Vizebgm. Mayrhofer wirft ein, dass das Bestangebot für sie die Vergabe an einen Ortsansässigen sei.

Bürgermeister: Wir erteilen der Genossenschaft die Auflage, den Preis zu vergleichen.

1. Vizebgm. Mayrhofer hält die Schätzkosten aufgrund der Erfahrungswerte für realistisch.

Stadträtin Glier erkundigt sich, ob die Sanierung auf Dauer Sinn macht und wie es sich mit dem Standard verhält – ob in Zukunft diese Wohnungen evtl. auch als Startwohnungen genutzt werden könnten.

Bürgermeister Schröder informiert: Die Wohnungen sind aus den 50er Jahren und erfüllen daher nicht den Standard einer Neubauwohnung. Die Wohnungen werden an jene Personen vergeben, wo es auch Sinn macht.

Amtsleiter Dr. Schäffer erläutert einige grundsätzliche Dinge zu den Sanierungsmaßnahmen (thermische Sanierung von damals nicht mehr zeitgemäß; Uferstraße – Wohnungen mit Einzelofenbefuerung: Wunsch nach E-Heizung; teilw. noch Standard der 50er Jahre: Kochnische in WC in der Wohnung umfunktioniert, doch kein Bad – bei Freiwerden lfd. Sanierung etc.). Es werden derzeit drei verschiedene Sanierungsformen durchgeführt. Der Mietpreis muss bei den neuen Wohnungen entsprechend angepasst werden.

1. Vizebgm. Mayrhofer äußert ein Anliegen des Sozialen Netzwerkes, dass mit den Sanierungsmaßnahmen in der Uferstraße 33 begonnen werden soll, weil dringender Bedarf gegeben sei.

Bürgermeister: Dieses Ersuchen wird an die Genossenschaft weitergegeben.

1. Vizebgm. Mayrhofer: Die Mietpreise sind derzeit gut angesetzt. Sie sollten mit unseren neuen Wohnungen preislich einmal verglichen werden.

Bürgermeister Schröder ergänzt: Die Überlegung mit der Verlegung der Balkone, der Parkplätze im Innenhof und der Verlegung der Straße muss man sich ansehen. Man muss vorsichtig sein und mit den Rücklagen Haus halten.

Zur Anfrage von GV Illinger, aus welcher Zeit die Vereinbarung mit der Genossenschaft über die Hausverwaltung stammt, hält Amtsleiter Dr. Schäffer fest: Anfang der 80er Jahre.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, die Durchführung der Sanierungsarbeiten der Objekte Watzmannstraße 3, 5, 7 und Uferstraße 33 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

7. Aufträge, Anschaffungen

Folgender Amtsbericht liegt vor:

„Für das Projekt **Stille-Nacht-Museumsbezirk** wurden für nachfolgende Gewerke gemäß BVergG 2006 Angebote eingeholt. Der Vergabevorschlag lautet auf:

- 1.) **Museumsplanung - Museumsdesign** an **Robert Six Kommunikation & Design**, 1030 Wien, mit einer Vergabesumme von **netto € 45.020,-**
- 2.) **Museumseinrichtung** an die **Artex 2012 GmbH**, 1231 Wien, mit einer Vergabesumme von **netto € 97.491,49**

Die Beauftragungen erfolgen durch die Stadtgemeinde Oberndorf.“

Stadtrat Ing. Schweiberer kritisiert die Vergabemodalitäten und ersucht, im Bauausschuss Vergaberichtlinien zu erarbeiten. Beschlüsse im Nachhinein seien für ihn verwunderlich. Es wurde nur bei einem angefragt und an diesen vergeben, was daran vorbeiging, die örtliche Wirtschaft zu bedienen.

Bürgermeister Schröder antwortet: In langen Verhandlungen hat man sich auf dieses Konzept geeinigt. Du warst eingeladen, im Rahmen deiner Fraktion mitzuarbeiten, daher weise ich diesen Vorwurf zurück. Deine Verwunderung ist nicht nachvollziehbar, denn wer könnte in Oberndorf Museumsdesign anbieten?

Stadträtin Glier: Obmann Voggenberger und ich waren für den Tourismusverband dabei. Ich habe bei der für diese Planung zuständigen Frau Mag. Zimmerebner nach dem Corporate Design gefragt. Diese arbeitet mit Herrn Six als Team zusammen, er hat Profierfahrung. Es werden grundsätzlich von Ortsansässigen Angebote eingeholt.

Bürgermeister: Das Amt und der Bürgermeister halten sich an die Bundesvergabeordnung, die Beauftragungen erfolgen entsprechend. Wir waren froh, auf die Erfahrungswerte von Architekt Six zurückgreifen zu können, dadurch bleibt uns viel erspart und wir erreichen eine hohe Qualität.

Die Anfrage von GV Thür, ob hier zusätzliche Kosten beschlossen werden, wird vom Bürgermeister verneint. Diese sind in der Planung enthalten.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, die Beauftragungen gemäß den vorliegenden Vergabevorschlägen zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Werden einstimmig beschlossen.

8. Subventionen

Förderung Solaranlage

Von Herrn Franz David, Mayrhofweg 11, liegt ein Ansuchen um Förderung für die Errichtung einer Solaranlage vor. Gemäß unseren Förderrichtlinien beträgt der Subventionsbetrag der Stadtgemeinde 25 % der gewährten Bundesförderung (€ 1.500,--), das sind € 375,--.

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, die Anweisung des Förderbetrages von € 375,-- an Herrn Franz David zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

9. Dringlichkeitsantrag der ÖVP-Fraktion

(nachträglich aufgenommen gem. § 25 Abs. 8 Sbg. Gdo 1994)

„Die Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf möge beschließen:

Dass der bestehende Pachtvertrag zwischen dem Grundeigentümer Franz Wolf und der Stadtgemeinde Oberndorf über die Grundstücke Parzelle Nr. 582/1 und 621/1 jeweils GB 56410 Oberndorf dahingehend überprüft wird, ob das Sportstättenchutzgesetz für diesen Pachtvertrag wirksam ist.

Begründung:

Es ist notwendig, dass die Rechte aus diesem Vertrag einwandfrei festgestellt werden, damit in den angedachten zukünftigen Verhandlungen mit dem Eigentümer über ein Kaufangebot durch die Stadtgemeinde Oberndorf alle rechtlichen Grundlagen vorhanden sind.

Oberndorf, am 6. 4. 2016

Unterfertigte: Sabine Mayrhofer, Arno Wenzl, Illinger Peter“

Stadtrat Stranzinger hält fest, dass dieses Thema breit diskutiert und besprochen wurde. Er richtet an Stadtrat Danner die Frage, ob er das in Aussicht gestellte Gespräch mit den Landwirten geführt habe. Seiner Meinung nach mache der Sportplatz an dieser Stelle auf Dauer keinen Sinn, vor allem nicht ein Grundkauf des gesamten Areals zum teureren Mischpreis (geringerer Preis f. Eisschützen und Tennisclub).

Stadtrat Mag.(FH) Danner: Das haben wir besprochen, wir haben auch besprochen, diese vier möglichen Varianten parallel entscheidungsreif vorzubereiten. Die heutige Position ist keine Dauerlösung, für weitere 10 Jahre evtl. eine Übergangslösung. Ich arbeite mit Hochdruck daran (Gespräche mit Dichtlbauer), doch es ist nicht einfach. Ich versuche auf mehreren Wegen eine Gesprächsbereitschaft zu erreichen. Doch entscheiden tut der Grundeigentümer.

GV Strobl kritisiert, dass der zuständige Ausschuss nicht mehr einberufen wird. Wenn das Grundstück in Ziegelhaiden doch möglich ist und nicht nur hinausgezögert wird, sollte man noch ein oder zwei Jahre zuwarten. Die Lage hier wäre optimal.

Bürgermeister: Was hier gemeint ist, ist die Arbeitsgruppe, deren Einberufung bisher keinen Sinn machte, weil alles in Pattstellung war. Ich konnte erreichen, dass Herr Auersperg das Grundstück nach wie vor zur Verfügung stellt. Doch es gibt keinen Konsens. Die Fläche oberhalb des Ziegelwerks hat sich erledigt. Das Dichtlbauer-Grundstück steht nach meinen Informationen derzeit nicht zur Verfügung – oder doch? Auch die Möglichkeit am Ortsende hat sich zerschlagen. Somit sind wir wieder am Anfang.

Es gibt ein Gutachten von Dr. Scheibl. Das Auersperg-Grundstück ist geeignet. Beim Grundstück Hagmüller/Felber gibt es ein Zufahrts- und ein Kostenproblem. Ich versuche immer wieder zu vermitteln, dass die Gesprächsbasis mit Herrn Wolf aufrecht erhalten werden muss. Es geht auch um den Konsens wegen der verbleibenden Hartplätze für den Tennisclub und die Eisschützen. Mit der beantragten Prüfung könnte man der Gesprächsbasis mit Herrn Wolf schaden.

2. Vizebgm. Feichtner merkt an, dass in der Sitzung am 10. März die Vorlage eines Konzeptes über den Mischpreis durch die ÖVP vereinbart und nach einem Monat Stillstand jetzt dieser Antrag eingebracht wurde. Jahrzehntelang gab es von Herrn Wolf einen günstigen Preis, dies würde den geschäftspartnerschaftlichen Beziehungen schaden.

GV Wenzl denkt, es ginge hier um Optionen, da noch nichts spruchreif sei. Dazu gehörten auch Prüfungen. Um die ginge es hier ausschließlich, das erfordere Fachwissen und sei positiv.

Stadtrat Mag.(FH) Danner: Entgegen seiner vorherigen Meinung ist Dichtlbauer wieder gesprächsbereit. Ich habe versucht, über einen Dritten in sinnvoller Entfernung Ersatzflächen zur Pacht für ihn zu finden. Ich denke, das wäre in seinem Sinn. Der Dichtlbauer-Grund wäre die perfekte Lage (Lokalbahn, Straßenanbindung, Radfahrmöglichkeit etc. durch Nähe zum Siedlungsraum Oberndorf). Unsere rechtliche Position zu kennen kann nicht schlecht für die Verhandlungen sein und es ist kein Angriff gegen den Grundbesitzer Franz Wolf, sondern nur eine Information für uns. Der Berechnungsvorschlag liegt deshalb nicht vor, weil ich den Grundpreis (Richtpreis) noch nicht in Erfahrung bringen konnte – und das ist die Basis für die Überlegungen. Wir wissen alle, dass Herr Wolf um einen günstigen Preis an die Gemeinde verpachtet hat und sind auch dankbar dafür.

1. Vizebgm. Mayrhofer schlägt eine kostenlose Prüfung durch den Rechtsanwalt der Sportunion vor. Der OSK ist ein Union-Verein und der Anwalt hat in diesem Bereich viel Erfahrung.

Stadtrat Stranzinger ist der Meinung, die rechtliche Prüfung kann und soll man machen. Doch leider sei das Thema schon wieder öffentlich in der Gemeindevertretung, was die Verhandlungsposition einschränke.

Stadtrat Ing. Schweiberer äußert sein Unverständnis, dass die Gemeinde nicht offiziell und direkt bei Dichtlbauer auftritt. Auch er sei gespannt auf die Reaktion, wenn dieser hört, dass das Thema schon wieder öffentlich behandelt wird.

GV Illinger: Warum braucht man einen Dringlichkeitsantrag? Das liegt doch bei der Gemeinde auf und die hat Interesse an einem Sportplatz.

Stadträtin Glier: Der jetzige Sportplatz steht bald nicht mehr zur Verfügung. Laut REK soll die Grünfläche erhalten bleiben. Die einzige Option, die man jetzt hat, ist offensichtlich die Umwidmung in Bauland. Es ist negativ, wenn diese Dichte hier nochmals dazukommt. Ich bin in der Gemeindevertretung für die Oberndorfer Bürger und nicht für die Grundbesitzer, damit man ihnen aus Grünland wertvolles Bauland macht. Die große Menge an Baukörpern an dieser Stelle schränkt die Lebensqualität ein. Wenn man die Option hat, dies in irgendeiner Form zu verhindern, sollten wir gemeinsam daran arbeiten, dies zu tun.

Bürgermeister: Wir haben ein Entwicklungskonzept für dieses Gebiet beschlossen - Konsens war: 0,65 – ein REK ist abänderbar. Wir sind gerade dabei, das REK zu überarbeiten. Wir werden in weiterer Folge in Diskussion mit dem Land treten (Landesplanung, Entwicklungskonzept). Es gibt die Absicht, dort wo öffentlicher Verkehr ist, mehr Wohnungen anzubieten. Die Gesellschaft hat sich geändert. Wir haben mehr Wohnungen bzw. Haushalte, jedoch nicht mehr Einwohner. Es besteht nicht die Absicht, alles zu verbauen in diesem rückwärtigen Bereich. Wir wollen einen Teil zum günstigen Preis von Herrn Wolf bekommen. Zum Thema „Prüfung in der Öffentlichkeit“: Ich wurde von der Frau Vizebürgermeister um Überprüfung gebeten. Ich habe ihr gesagt, ich sehe das nicht so – aus einem einfachen Grund: Hans Schweiberer hat vor vielen Jahren hier herinnen einmal gesagt, dass auch ein Grundstücksbesitzer Rechtssicherheit von Seiten der Gemeindevertretung brauche. Er müsse sich darauf verlassen können. Die letzte Vertragsverlängerung wurde nur unter der Voraussetzung getroffen, dass es die letzte sei, weil Herr Wolf dann verkaufen möchte. Ich sehe diese Rechtssicherheit für den Grundstücksbesitzer in meiner Verantwortung als Bürgermeister. Es ist gebotene Fairness, dass er sich nach 50 Jahren Verpachtung auf diese Abmachung verlassen kann. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes kann nur im Konsens erfolgen.

Zu den Verhandlungen mit Dichtlbauer: Wir haben vereinbart, dass es einen gemeinsamen Termin mit Hannes Danner geben soll. Meine mehrfachen Verhandlungen mit Dichtlbauer waren nicht zielführend.

Ich werde in dieser Form nicht zustimmen, da ich mich Herrn Wolf gegenüber im Wort sehe.

Stadträtin Glier: Wurde ihm der Baulandpreis mit der Umwidmung zugesichert?

Stadtrat Ing. Schweiberer: Es gab keine Zusicherung irgendeiner Widmung. Das war eine reine Pachtvertragsverhandlung.

Bürgermeister: Es wurde nicht schriftlich zugesagt. Es geht nur um die Aussage von Herrn Wolf, dass es das letzte Mal sei, dass er verpachtet, denn er wolle dann verkaufen. Zu den Preisverhandlungen: Grünland ist nicht gleich Grünland (z. B. dzt. Hartplatz etc.), ich benötige eine vernünftige Verhandlungsbasis.

GV Wenzl bemerkt, dass man auf Basis des Sportstättengesetzes Rechtssicherheit für das Gespräch erwirken kann.

GV Thür: Der Grundbesitzer hat derzeit die Rechtssicherheit, dass die Fläche als Grünfläche festgelegt ist. Das kann man auch umgekehrt sehen. Die Sache wird falsch angegangen. Es sieht aus, als müssten wir zustimmen im Hinblick auf den Verbleib der Hartplätze für den Tennisclub und die Eisschützen.

Stadtrat Innerkofler: Das mit dem Sportstättengesetz halte ich für keine gute Botschaft. Bei Frau Glier hört man heraus, dass es nicht um Fussball und den OSK geht, sondern um Verhinderung von Wohnbau. In der jetzigen Lage hat ein Sportplatz keine Zukunft. Wäre das Thema nicht in politischen Händen sondern in Vereinshänden, würde das anders gesehen werden.

GV Petzlberger sieht auch lediglich eine Überprüfung nach dem Sportstättengesetz, von der Herr Wolf nicht weiß.

Stadtrat Mag.(FH) Danner: Wir wollten das nicht öffentlich diskutieren. Sabine Mayrhofer wollte vom Bürgermeister den Pachtvertrag wegen der Überprüfung. Sie bekam ihn nicht, es hieß, wir müssten einen Antrag stellen. Ich sehe die Situation realistisch. An dieser Stelle kann in Zukunft keine Bauernwiese sein, ich sehe die zentrale Lage, die zukünftige Widmung ist entscheidend. Die Überprüfung dient der Rechtssicherheit und vielleicht als Basis für die Grundpreisverhandlungen. Seit 25 Jahren ersucht der OSK die Gemeinde um eine andere Sportfläche, die Situation ist auf Dauer nicht befriedigend. Die Idee der Besprechung am 10. März war, dass wir vier Möglichkeiten parallel vorliegen haben.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Bürgermeister den **Antrag, über den Antrag der ÖVP abzustimmen, nach dem Sportstättengesetz den Vertrag einer Überprüfung durch den Rechtsanwalt der Union zuzuführen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): 19 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (Bürgermeister Schröder, 2. Vizebgm. Feichtner)

Anmerkung: Eine Kopie des Vertrages ergeht seitens des Amtes an 1. Vizebgm. Mayrhofer zur Weiterleitung an den Anwalt.

10. Allfälliges

GV Zrust erkundigt sich nach Verhaltensregeln für die Flüchtlinge, konkret in der Wohnung Watzmannstraße 3/11 (Lärm zwischen 22.00 und 03.00 Uhr) – lt. 1. Vizebgm. Mayrhofer gibt es diese vom Land in verschiedenen Sprachen. Betreuer vor Ort sind für Einhaltung zuständig. Der konkrete Fall sei ihr nicht bekannt, der Sache wird nachgegangen.

GV Strobl verteilt an die Gemeindevertretung einen Informationsfolder der Fairtrade-Städte Laufen und Oberndorf samt FT-Schokolade und berichtet, was in den vergangenen 3 Jahren, die wir FT-Städte sind, geschehen ist (Oberndorfer Schulen mit Ausnahme der HAK haben FT-Produkte, es gibt Workshops, 6000 Stück FT-Schokolade – biologisch/regional – etc.) bzw. welche Aktivitäten für die Zukunft geplant sind (Teilnahme Sonnwend auf der Salzach, 15.10. 30-Jahr-Feier gemeinsam mit Weltladen Laufen etc.). Er informiert auch über andere FT-Gemeinden.

GV Hauser zur Situation der Asylanten in der Watzmannstraße: Unruhe sei auch ihm bekannt, schlägt neutrale Anlaufstelle für die Mieter zusätzlich zur Arbeitsgruppe vor (evtl. auch Beschwerdestelle im Rathaus), denn es wachse hier etwas heran, was schwer zu kontrollieren sei (Eigendynamik). Keine Kritik an der AG – arbeitet gut!

1. Vizebgm. Mayrhofer: Durch Umbauarbeiten bestehe starker Kontakt mit den anderen Mietern – dzt. kein Problem bekannt. Der direkte Weg – sprich die Arbeitsgruppe – sei am kürzesten und unbeschwerlichsten. Die Mieter der Uferstraße kennen sie persönlich, sie könne sich als Vertrauensperson anbieten (zusätzliche Anlaufstelle nicht erforderlich).

Bürgermeister: Beschwerdestelle im Rathaus (Meldeamt) ist aus arbeitstechnischen Gründen (ein Dienstposten erforderlich) nicht möglich.

GV Petzlberger lädt zum interkulturellen Café an den Samstagen ein, steht für Gespräche zur Verfügung. Weiters: Kinder sind gerne am Spielplatz – Verschmutzung durch Zigarettensammel – fordert Erlassung Rauchverbot.

GV Thür stellt fehlenden Hinweis auf „öffentlichen Spielplatz“ bei der Bebauung Holztrattner-Gründe fest – Bürgermeister: Es dürften zwei Spielplätze sein - wird überprüft.

GV Thür: Verzögerung Spar Ziegelhaiden? – Bürgermeister: Habe gehört, es wird über Aufbau nachgedacht – Frage ist an Dr. Schmalzl direkt zu richten.

Zur Frage GV Thür betreffend Infokasten für Todesfälle: Ist mit Bestatter Ginner besprochen und in Auftrag gegeben.

GV Strobl (nachträglich per Mail übermittelt):

„Ergänzung zur Aussage des BMs bei der GV- Sitzung Dezember 2015

- Kindergarten: 1,5 Mill € mehr Ausgaben zu Lasten der Gemeinden!
- Krabbelstuben: der Förderbetrag wird von 400 € auf 150 € reduziert!
Müssen die Gemeinden wieder die Differenz übernehmen?

Kinderbetreuung:

Wegen des neuen Gemeindevertragsbedienstetengesetzes gibt es aufgrund der Erhöhung der Gehälter der PädagogInnen und der zusätzlichen Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr schon Mehrkosten für die Gemeinden. Die Mehrkosten aufgrund des Gehaltes hat ja der Gemeindeverband mit dem Land verhandelt. Die Erhöhung der Gehälter kostet dem Lande ca. 3 Millionen. Es gibt keine Kürzung bei den Förderungen in den Krabbelgruppen. Sie ist um 1,3 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht worden.

Die Förderung im Kindergarten wurde deutlich erhöht. Ab heuer ist die Bemessungsgrundlage für die Förderung einer Pädagogin im 16. Dienstjahr – letztes Jahr war noch das 10. Dienstjahr die Bemessungsgrundlage. 2015 haben die Gemeinden für eine Kindergarten-Gruppe mit 23 Kindern und einer Öffnungszeit von 40 Stunden 22.884,30 € bekommen. 2016 bekommen sie nun 26.987,17 €. Das sind um **4.102,87€ mehr!**“

Wenn die 119 Bürgermeister eine Gehaltserhöhung von ca. 1,3 Mill. € erhalten, so sollte der Gemeindeanteil von ca. 1,5 Mill. € für über 1000 KinderpädagogInnen auch kein Problem sein!“

Bürgermeister: Ich halte es für nicht in Ordnung, wenn man ständig „Äpfel mit Birnen vergleicht“. Ich habe in der Gemeindevertretungssitzung darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Oberndorf aufgrund von Mindereinnahmen bei der Strukturhilfe, bei den Ertragsanteilen und bei Mehrausgaben wie Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt, Landesumlage, SAGES-Beitrag und darüber hinaus die von dir angesprochene Erhöhung für die Kindergärtnerinnen eine Belastung von insgesamt € 799.000,- in diesem Jahr trifft.

Was die Kindergärtnerinnen-Gehälter betrifft: ich vergönne jedem alles. Doch es muss klar geregelt sein. Das Gesetz für die Kindergärtnerinnen ist Bestandteil des Vertragsbedienstetengesetzes. Man kann nicht eine Berufsgruppe herausnehmen. Jede einzelne Berufsgruppe wird ein Argument für eine gerechtfertigte Lohnerhöhung finden. Seitens des Gemeindeverbandes hat es eine lange Diskussion gegeben. Die Kindergärtnerinnen werden auch mit den Urlaubszeiten anders bemessen. Auch darüber wäre zu reden. Die Gemeinde Oberndorf hat gegenüber 2015 heuer eine Mehrbelastung von € 80.000,-. Und da habe ich nicht „Äpfel mit Birnen verglichen“. Man kann nicht Gehälter von Kindergartenbediensteten mit Einrichtungsausgaben vergleichen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.40 Uhr.

Die Schriftführerin:

gez. Gabriele Niederstrasser eh.

Der Vorsitzende:

gez. Bürgermeister Peter Schröder eh.

Beschlussfassungsprotokoll GV v. 06.04.16

TOP	Beschluss	erledigt am	erledigt von
1.	Aufnahme zusätzl. TOP – Dringlichkeitsantrag ÖVP-Fraktion		
2.	Protokoll vom 17.02.2016		
4.	Teilabänderung FLWP Gastag (Oichtner)		
5.	Dienstbarkeitsverträge Salzburg AG		
6.	Sanierung Gemeindewohnungen Uferstraße und Watzmannstraße		
7.	Aufträge Sti-Na-Museumsbezirk		
8.	Förderung Solaranlage		
9.	Dringlichkeitsantrag ÖVP – rechtl. Prüfg. Pachtvertrag dzt. OSK-Sportfläche		